

Auf freiem Fuß. Immer mehr Be- und Angeschuldigte müssen aus der U-Haft entlassen werden, weil die Verfahren zu lange dauern. Zu diesem Schluss kommt der Deutsche Richterbund in einer Umfrage. In mindestens 13 der 16 Bundesländer sei dies im vergangenen Jahr geschehen, schreibt Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn in der Deutschen Richterzeitung. An der Spitze lagen demnach Thüringen und Sachsen. Die Stadtstaaten Berlin und Bremen folgen bereits auf dem dritten bzw. fünften Platz. Dokumentiert sind bundesweit 51 Fälle allein aufgrund besonderer Haftprüfungen durch ein OLG. Bayern führt nach eigenen Angaben allerdings gar keine Statistik hierüber. Als Ursachen sieht der Verband, dass Strafverfahren aufwendiger geworden seien, häufig einen Auslandsbezug hätten und sich die auszuwertenden Datenmengen vervielfacht hätten. Auch fehle es schlicht an Polizisten, Staatsanwälten und Richtern. Zugewonnen hätten überdies die Einstellungen durch die Strafverfolger aus Opportunitätsgründen: Von knapp 5,2 Millionen erledigten Verfahren im Jahr 2016 hätten sie auf diese Weise deutlich mehr Fälle erledigt als durch Anklagen und Strafbefehlsanträge zusammen.

„Schlimmste Zensur“. Die FDP-Bundestagsabgeordneten Jimmy Schulz und Manuel Höferlin haben eine Klage gegen das NetzDG eingereicht. Sie halten es formell und materiell für verfassungswidrig, denn es handele sich „um die schlimmste Art von Zensur“. Die Entscheidung darüber, was Recht und Unrecht sei, dürfe nicht der Interpretation privater Unternehmen überlassen werden. Überdies seien für die Regulierung sozialer Netzwerke nicht der Bund, sondern die Länder zuständig. Angerufen haben die beiden von dem Staats- und Medienrechtler Hubertus Gersdorf (Uni Leipzig) vertretenen Parlamentarier das VG Köln, um den Rechtsweg auszuschöpfen. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Die DS-GVO und das Recht auf Datenschutz

Schon wieder Datenschutz in dieser Kolumne. Es muss sein. Die Reaktionen auf meinen letzten Text an dieser Stelle verlangen das. Auch wenn man sich als Strafrechtler nach Meinung der Datenschutz-Community besser aus der Diskussion heraushält.

Aber Schweigen macht die Sache nicht besser. Denn es ist leider so: Wer das Recht auf Datenschutz ernst nimmt, kann den Grundansatz der DS-GVO, all ihre Dokumentations-, Datensicherungs- und Berichtspflichten sowie die drakonischen Strafen, die vor allem den Mittelstand treffen, nur falsch finden. Zumal diejenigen, gegen die sich die Verordnung eigentlich richten soll, nämlich die Internetgiganten aus den USA, jetzt noch mehr Daten sammeln als bisher.

Hierzu eine kleine Geschichte: Im Mai 2017 hatte die EU-Kommission Facebook eine Geldbuße von 110 Mio. Euro auferlegt, weil es bei Übernahme des Messengerdienstes Whatsapp „unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht hat“. Das Unternehmen hatte 2014 gegenüber der Kommission fälschlicherweise behauptet, die Benutzerkonten bei Facebook und Whatsapp könnten nicht miteinander abgeglichen werden. Tatsächlich bekam der IT-Konzern seit der Übernahme sämtliche Daten aus dem Adressbuch des Whatsapp-Nutzers zur weiteren algorithmischen Verarbeitung. War der Whatsapp-Nutzer auch Kunde bei Facebook, erreichten ihn dort plötzlich Freundschaftsanfragen von Personen, die in seinem Smartphone zwar noch gespeichert waren, mit denen er aber schon lange keinen Kontakt mehr hatte. Whatsapp verpflichtete sich daraufhin am 12.3.2018 gegenüber dem britischen „Information Commissioner“, diesen Datenaustausch vorerst nicht mehr zuzulassen. Dieses Versprechen galt aber nur bis zum Geltungsbeginn der DS-GVO am 25.5.2018.

Warum wohl? Ganz einfach: Aufgrund der DS-GVO darf der Datenaustausch jetzt ganz legal stattfinden. Nach dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 I f) DS-GVO ist die Datenverarbeitung im privatwirtschaftlichen Bereich bei einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (!) erlaubt, sofern nicht Interessen, Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person überwiegen. Diese extrem weite und unbestimmte Erlaubnis bietet weder Rechtssicherheit noch Grundrechtsschutz, schreibt der Datenschutzexperte Alexander Roßnagel in einer Stellungnahme an den Ausschuss „Digitale Agenda“ des Bundestags vom 19.2.2016. Und schlimmer noch: Für die Abwägung gibt es keine Leitlinien. Sie vollzieht allein der „Verantwortliche“ (Heberlein in Ehmann/Selmayr, DSVGO, Art. 6 Rn. 27). Eine Präzisierung dieses Erlaubnistatbestands durch die Mitgliedstaaten ist ausgeschlossen (Rn. 28). Facebook entscheidet als „Verantwortlicher“ für sich und den „Dritten“. Der dagegen bestehende Rechtsschutz wird zahnlos bleiben. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes